

Hinweise zum Antrag auf Genehmigung der Umwandlung bzw. des Umpflügens von Dauergrünland

1. Grundsätzliches

Die Erhaltung des Dauergrünlandes (DGL) bildet einen wesentlichen Bestandteil des Greenings in der GAP-Förderperiode seit 01.01.2015 auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1307/2013. Auf nationaler Ebene wurde dem im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz Rechnung getragen, in welchem die Genehmigungspflicht für die Umwandlung von DGL festgeschrieben wurde. Die Bearbeitung der Anträge hierzu wurde vom MLUL bis auf weiteres an das LELF übertragen.

Um das hierfür unter

<https://www.isip.de/isip/servlet/resource/blob/277096/7d874ace0a9c43e2feb6c648feb453468/antragsformular-fuer-umwandlung-und-umpfluegen-dgl-data.pdf> bereitgestellte Antragsformular einschließlich Anlagen korrekt auszufüllen, bitten wir Sie, die nachfolgenden Hinweise genau durchzulesen, um Zeit und Aufwand bei der Antragstellung und Bearbeitung zu sparen.

2. Wer muss einen Antrag stellen?

Die Genehmigungspflicht umfasst **alle landwirtschaftlichen Betriebe, die im aktuellen Jahr für die umzuwandelnde Fläche Direktzahlungen entsprechend gestelltem Agrarförderantrag erhalten und den Greening-Bestimmungen unterliegen**. Die entsprechende Nummer des Betriebsinhabers (BNR-ZD) auf der Zentralen Datenbank ist unter 1.1 "Allgemeine Angaben" einzutragen.

Betriebe des ökologischen Landbaus und Kleinerzeuger sind vom Greening und damit auch von der Genehmigungspflicht der DGL-Umwandlung befreit! Öko-Betriebe müssen dafür die Öko-Bescheinigung gemäß Art. 29 Absatz1 der VO (EG) Nr.834/2007 für das gesamte Antragsjahr vorweisen können. Allerdings gilt die Befreiung für Öko-Betriebe nur für diejenigen Betriebsteile, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Konventionell bewirtschaftete Betriebsteile von Öko-Betrieben unterliegen dem Genehmigungsverfahren. Auch wenn der Öko-Betriebsinhaber freiwillig auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen verzichtet, muss er einen Genehmigungsantrag für die DGL-Umwandlung stellen.

Hinweis 1: Auch wenn Öko-Betriebe und Kleinerzeuger keinen Genehmigungsantrag für die DGL-Umwandlung stellen müssen, entzieht sie das nicht ihrer Verantwortung, zu prüfen, ob andere Schutzvorschriften wie z.B. des Naturschutzes bei der Grünlandumwandlung ihrer Flächen zu beachten sind, und diesbezüglich die zuständigen Behörden ihres Landkreises selbst zu kontaktieren!

Hinweis 2: Öko-Betriebe dürfen ihre Befreiung von den Greening-Verpflichtungen nicht auf konventionell wirtschaftende Betriebe übertragen. Wenn also ein Öko-Betrieb eine Fläche, die förderrechtlich schon DGL ist, an einen konventionell wirtschaftenden Betrieb abgibt, darf letzterer diese Fläche nur mit vorheriger Genehmigung umwandeln!

3. Genehmigungszeitraum

Eine Genehmigung kann nur vor der Durchführung der DGL-Umwandlung erteilt werden. Die Umwandlung von DGL ohne Genehmigung ist rechtswidrig (Ausnahmen - siehe 2.!) und führt zu Sanktionen. Gemäß § 22 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung muss so eine Fläche bis zum

nächsten Agrarförderantragsschlussstermin wieder rückumgewandelt und mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre als Dauergrünland genutzt werden!

Wird eine Genehmigung zur Umwandlung von DGL erteilt, so gilt sie bis zum nächsten Agrarförderantragsschlussstermin.

3. Definition Dauergrünland

Nach der VO (EU) 2017/2393 handelt es sich bei Dauergrünland um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind sowie - in Deutschland seit 30.03.2018 (DirektZahlDurchfV) in Kraft - mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. "Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, und — wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen — andere Pflanzenarten wie Sträucher und/oder Bäume zur Erzeugung von Futtermitteln, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen...".

Der Anbau von Reinsaat von Leguminosen (z.B. Klee, Luzerne, Luzerne-Klee-Gemische) wird **nicht** mehr in die Dauergrünlandwerdung einbezogen. In Brandenburg gilt dabei ein Verhältnis von 80:20 als Reinsaat. Diese Flächen behalten den Ackerstatus.

Die Anlage einer **Grassamenvermehrung** in Reinkultur gilt als Ackerland und führt nicht zur Dauergrünlandwerdung.

Umweltsensibles DGL, welches sich in FFH-Gebieten befindet, darf grundsätzlich nicht in Ackerland oder andere landwirtschaftliche Nutzungsarten umgewandelt und gepflügt werden und ist deshalb nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens von DGL. Lediglich die Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (Bebauung, Aufforstung) ist möglich, aber ebenfalls nur nach vorheriger Genehmigung (siehe Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Dauergrünlandfläche als umweltsensibel!). Die weitere Vorgehensweise zu Ausnahmen vom Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblen Dauergrünland betreffend spezieller vorliegender Verpflichtungen (ELER, EAGFL) oder der Umwandlung in eine nicht-landwirtschaftliche Fläche sind im LELF zu erfragen.

4. Erforderliche Angaben zur Umwandlung / zum Umpflügen

Die Angaben zur Umwandlung sind in die Tabelle im Antragsformular unter Punkt 2. vollständig **einschließlich der Summenbildung** auszufüllen. Sollte die Tabelle nicht ausreichen, ist das in Anlage 1 aufgeführte Zusatzblatt für die Tabelle unter Punkt 2. zu verwenden. **Eine Genehmigung kann nur für Schläge erteilt werden, die vom Antragsteller auch aktuell bewirtschaftet werden und dementsprechend in den Agrarförderantragsdaten enthalten sind.**

Die aktuelle FLIK-Angabe des Feldblocks (ggf. bei kürzlicher Änderung auch die alte FLIK) und die Schlagnummer sind einzutragen. Die Angabe von Flur und Flurstücks-Nummern anstatt Schlagnummer ist nicht ausreichend! Die umzuwandelnde Fläche ist in Hektar mit vier Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Wenn ggf. nur ein Teil der Fläche eines Schlages umgewandelt werden soll, so ist die Teilfläche einzutragen. Letztere ist dann in der zugehörigen Schlagskizze genau zu markieren.

Hinsichtlich der Angabe zum Ziel der Umwandlung ist in die Tabelle bei einer beantragten Umwandlung in Ackerland oder Dauerkultur der Nutzcode der geplanten Kultur einzutragen. Bei Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche ist die betreffende Spalte anzukreuzen und eine Kopie des ggf. notwendigen Genehmigungsbescheides (z.B. Aufforstung, Baumaßnahme) beizufügen.

Mit der 3. Verordnung zur Änderung der DirektZahlDurchfV und der InVekoSV vom 23.03.2017 sind auch Dauergrünlandumbrüche, die nur einer unmittelbaren Wiederansaat von Grünland dienen, jetzt genehmigungspflichtig, d. h. es muss auch **vor dem Umpflügen** ein Antrag auf Genehmigung für die Umwandlung bzw. des Umpflügens von DGL gestellt werden! Im Falle einer derartigen Grünlanderneuerung durch Umpflügen ist in der Tabelle die betreffende Spalte anzukreuzen.

Dabei ist unter Umpflügen eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert. Demensprechend sind Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die die Grasnarbe zerstören, wie der Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenegge, als Pflugereignis zu bewerten.

Wenn die zur Umwandlung beantragte Fläche im Rahmen von Agrarumwelt- bzw. Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen (KULAP) entstanden ist, so ist in die letzte Spalte der Tabelle die betreffende Förderprogrammnummer zur Nachprüfung, ob damit ggf. die Pflicht zur Neuanlage von DGL entfallen kann, anzugeben.

4. Erforderliche Angaben zur Neuanlage von DGL

Eine Neuanlage von DGL in derselben Region (Brandenburg und Berlin) in der gleichen Hektaranzahl auf einer anderen Fläche, die diesen Status für mindestens fünf aufeinander folgende Jahre behalten muss, ist nicht erforderlich, wenn die umzuwandelnde Dauergrünlandfläche

- ab dem Jahr 2015 neu oder
- im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist oder
- die Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche erfolgen soll.

Die Pflicht zur Neuanlage von DGL kann außerdem bei Nachweis von öffentlichem Interesse an der Umwandlung oder einer unzumutbaren Härte entfallen. In diesen Fällen ist der zutreffende Grund anzukreuzen und nachfolgend der Sachverhalt plausibel darzulegen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen..

Im Falle der Grünlanderneuerung erfolgt die Neuanlage von DGL auf derselben zum Umpflügen beantragten Fläche und muss nicht in die Tabelle unter 3. eingetragen werden!

Die erforderlichen Angaben zur Neuanlage von DGL sind in die Tabelle unter Punkt 3. vollständig **einschließlich der Summenbildung** auszufüllen. Sollte die Tabelle nicht ausreichen, ist das in Anlage 2 aufgeführte Zusatzblatt für die Tabelle unter Punkt 3. zu verwenden.

Es dürfen nur Flächen für die Neuanlage von DGL eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht** den Status von DGL haben und in der Hauptbodennutzung des Feldblockkatasters schon als Grünland eingetragen sind!

Die Neuanlage muss spätestens zu dem auf die Genehmigung der Umwandlung folgenden Endtermin der Agrarförderantragsstellung abgeschlossen sein. Die neu angelegten Flächen sind mindestens fünf

aufeinanderfolgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DGL zu nutzen und als solche im Agrarförderantrag zu codieren.

Für alle Neuanlageflächen von DGL muss der **Eigentümer erklären**, dass die Verpflichtung bei der Neuanlage von DGL im Falle von Besitz- oder Eigentümerwechsel **Gültigkeit** behält (siehe Formblatt Anlage 3!).

Für alle Neuanlageflächen von DGL muss, wenn sie sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, die **Zustimmung des Flächeneigentümers** für die Neuanlage von DGL beigefügt werden (siehe Formblatt Anlage 3!).

Wenn die Neuanlageflächen von DGL sich in einem anderen Betrieb befinden, der die Direktzahlungen für die Fläche bekommt, so ist eine Bereitschaftserklärung des anderen Betriebes hierfür beizufügen (siehe Formblatt Anlage 4!).

5. Anlagen

Die Beifügung von **Schlagskizzen** aus dem Agrarförderantrag zu allen umzuwandelnden und neu anzulegenden Flächen mit Angabe FLIK und Schlagnummer, ggf. mit **deutlicher Markierung** der Fläche, wenn es sich nur um einen Teil eines Schlages handelt, ist für die Bearbeitung unbedingt erforderlich!

Bitte vergessen Sie nicht die erforderlichen Erklärungen von Eigentümer bzw. ggf. des anderen Betriebes, wenn Neuanlageflächen von Dauergrünland zur Umwandlung bereitgestellt werden müssen.

6. Abschließendes

Anträge ohne Unterschrift des Antragsstellers werden zurückgeschickt und können nicht bearbeitet werden!

Eine Genehmigung der Umwandlung von DGL kann nur erteilt werden, wenn keine anderen Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber öffentlichen Stellen einer Umwandlung entgegenstehen. Antragsteller, die eine DGL-Umwandlung beabsichtigen, sollten vorab prüfen, ob die Fläche sich in einem Schutzgebiet (FFH-, SPA-, Naturschutz- oder Landschaftschutzgebiet, Moor) befindet. In solchen Fällen ist eine Genehmigung bzw. Befreiung von den Ge- bzw. Verboten (Grünlandumbruchverbot) der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erforderlich. Das Verfahren führt die je Landkreis zuständige Untere Naturschutzbehörde durch. **Es wird dringend empfohlen, so eine Genehmigung/Befreiung vor der Antragstellung auf Umwandlung von DGL einzuholen, um das DGL-Genehmigungsverfahren zu beschleunigen!**

Paulinenaue, den 01.06.2018